

seitig, noch doppelseitig von beiden Kammern der Krone entzogen werden kann. Aber es hat mit dem Kronrechte gar nichts zu schaffen, daß eine Bestimmung getroffen werde, was diejenige Kammer, an welche das Decret gelangt, mit dem Decrete zu machen hat und was sie nicht unterlassen darf. Das gehört in die Geschäftsordnung und hat mit der Constitution nun und nimmermehr etwas zu thun.

Abg. Schäffer: Ich habe den Antrag des Herrn Vicepräsidenten ebenfalls nicht unterstützt. Nicht so deutlich habe ich vernommen, ob die hohe Staatsregierung sich wirklich durchaus gegen den Antrag der Deputation erklärt hat. Jedoch dem sei, wie ihm wolle, ich werde den Antrag der Deputation auch fernerhin festhalten, und zwar aus dem Grunde, weil ich der Ansicht bin, daß wir auf diesem Wege noch schneller zum Ziele kommen. Es muß diese Angelegenheit, wie sie gestellt ist, noch zur Berathung der ersten Kammer kommen. Dieselbe tritt entweder bei, oder nicht. Findet Letzteres statt, so wird ein Vereinigungsverfahren einzuschlagen sein, und dann ist es vielleicht möglich, daß beide Kammern über diejenigen Mittel und Wege übereinkommen, die von Seiten der zweiten Kammer gegenwärtig gewünscht werden. Deshalb scheint mir durch die Annahme dieses Antrags ein weit kürzerer Weg erzielt werden zu können, als durch den, den der Herr Vicepräsident vorgeschlagen hat.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter spricht, würde noch der Herr Referent zum Schluß zu sprechen haben.

Referent D. v. Mayer: Ich würde den Vorschlag des Herrn Vicepräsidenten mit Vergnügen unterstützen und mich für denselben verwenden, wenn ich nicht in ihm zwei Mängel erblicken müßte, welche mich dafür zu stimmen abhalten. Der erste ist die Unbestimmtheit desselben, indem gesagt ist: „es sollen über die vorliegende Frage Vorschläge gethan werden.“ Es fragt sich, welches ist die vorliegende Frage? Ist es §. 122 der Verfassungsurkunde, oder das Gutachten der Deputation? In der Fassung scheint es aber nicht zu liegen, daß mit der ersten Kammer eine Verhandlung eintreten soll. Der Herr Antragsteller meint jedenfalls, es solle bei der Berathung der Landtagsordnung bestimmt werden, was die Kammern zu thun haben, wenn ein allerhöchstes Decret der vorliegenden Art an sie kommt. Mit dieser Erläuterung würde ich im Stande gewesen sein, mich für den Vorschlag zu erklären, wenn ich nicht ein zweites größeres Bedenken dagegen hätte. Ich finde nämlich darin wiederum das oft beliebte Hinausschieben der Sache auf eine ferne Zukunft, ohne daß sie zu einem Ziele gelangt. Vorzuziehen scheint es mir jedenfalls, die Sache zu einer schnellen Beendigung und Vereinigung zu bringen, und ich glaube, es werde der Weg, welchen die Deputation vorgeschlagen hat, hierzu der geeignetere sein. Ich glaube zuversichtlich, daß der Antrag kaum an die hohe Staatsregierung gelangt; er wird unterwegs zu einer Vereinigung auf eine oder die andre Weise führen. Umsoweniger, glaube ich, dürften sich die Mitglieder dieser Kammer ein Bedenken darüber machen, als beantragten sie etwas Unzulässiges mit der Bitte an die hohe Staatsregie-

rung, in Erwägung zu nehmen, ob es thunlich sei, von §. 122 keinen so stringenten Gebrauch in diesem Falle zu machen. Ich habe in der Sache selbst weiter Nichts zu sagen, muß aber den Wunsch aussprechen, daß es der Kammer gefallen wolle, das Gutachten der Deputation anzunehmen, indem es schneller zum Ziele zu führen scheint, als der übrigens, wie ich anerkenne, wohlgemeinte Antrag des Herrn Vicepräsidenten.

Staatsminister v. Könnerik: Das Ministerium ist weit entfernt gewesen, der Deputation zutrauen zu wollen, als habe sie beabsichtigt, das Recht der Krone zu schmälern. Wie schon aus dem Vortrage des Herrn Referenten hervorging, hat der Antrag lediglich zum Zweck, die zeitherige Verschiedenheit in der Behandlung bei der ersten Kammer zur Sprache zu bringen, und wo möglich zu beseitigen. Der Referent bemerkte selbst, es sei gar nicht zu erwarten und gar nicht darauf abgesehen, daß dieser Antrag bis zur Regierung gelange. Nun scheint aber das gewählte Mittel nicht passend, und der Antrag des Herrn Vicepräsidenten viel zweckmäßiger. Er führt direct zur Sache, und ist daher der eigentlich richtige Weg.

Referent D. v. Mayer: Ich würde mich für den Antrag des Herrn Vicepräsidenten erklären, wenn ich überzeugt sein könnte, daß er noch auf diesem Landtage zu einem Resultate führen würde. Wie aber die Sache mit der Landtagsordnung jetzt steht, so ist gar nicht abzusehen, ob sie auf diesem Landtage nur einer Berathung in der ersten Kammer unterzogen werden wird, und ich glaube, es könnte wohl mit dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten derselbe Fall sein.

Staatsminister v. Könnerik: Im Gegentheil glaube ich, daß die Aufnahme in dem Bericht und die Besprechung im Protokoll dasselbe erreichen wird, was der Antrag erreichen kann. Es wird in der ersten Kammer Gelegenheit gegeben werden, darüber zu sprechen.

Präsident D. Haase: Die Kammer hat beschlossen, die Debatte für beendet zu erachten. Ich werde daher zunächst die Frage auf Annahme des Antrags der Deputation richten, und wenn dieser nicht angenommen wird, zur Fragstellung in Betreff des Antrags des Herrn Vicepräsidenten übergehen. Ich frage daher: ob die Kammer, dem Antrag der Deputation folgend, gemeint sei, in Vereinigung mit der ersten Kammer der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, ob es nicht thunlich und unter den dermaligen Umständen der Sache förderlicher sein möchte, die Decrete, die allerhöchsten Entschliessungen auf die ständischen Anträge betreffend, künftig zuerst an die zweite Kammer gelangen zu lassen? — Wird gegen zehn Stimmen bejaht.

Präsident D. Haase: Demnach erledigt sich der von dem Herrn Vicepräsidenten gestellte Antrag. (Der Herr Staatsminister v. Könnerik verläßt den Saal.)

Präsident D. Haase: Es ist nun über die Hauptfrage unter Namensaufruf abzustimmen. Zu dem Ende frage ich die verehrte Kammer: Genehmigt dieselbe die bei der heutigen Berathung des allerhöchsten Decrets gefaßten Beschlüsse in ihrer Ge-